

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

KELAG Kärntner Elektrizitäts- AG, Arnulfplatz 2,
9020 Klagenfurt;
Agri PV Freiflächenanlage Kappel am Krappfeld
3 / **Anberaumung einer
elektrizitätswirtschaftsrechtlichen
Verhandlung;**

Datum	20.10.2025
Zahl	15-EEA-69690/2025-12

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag ^a Sandra Titze
Telefon	050 536 - 35004
Fax	050 536 - 35000
E-Mail	abt15.energierecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Öffentliche Bekanntgabe

Mit Schreiben vom 23.07.2025, eingelangt am 07.08.2025, hat die KELAG Kärntner Elektrizitäts- AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt, unter Vorlage eines Einreichprojektes „Agri PV Freifläche Kappel am Krappfeld 3“, um die Erteilung der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Bewilligung für eine Freiflächen Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Nr. 290, 308, 310/2, 311/1 und 311/2 der KG 74004 Dobranberg, mit einer Gesamtleistung von rund 5,08 MWp, angesucht.

Kurze technische Kurzbeschreibung:

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer PV-Freiflächenanlage in der Gemeinde Kappel am Krappfeld auf den Grundstücken 290, 308, 310/2, 311/1 und 311/2, jeweils KG 74004 Dobranberg, im Bezirk St. Veit an der Glan.

Die gegenständliche Anlage wird als Ost-West-Tracker ausgeführt. Die Drehachse ist von Nord nach Süd ausgerichtet und weist einen Azimuth von 13,77° auf. Die Module sind als Standardmodule ausgeführt. Die Modulneigung wird bis zu ± 70° betragen. Diese Konfiguration ermöglicht eine effiziente Nutzung der Sonneneinstrahlung durch die flexible Anpassung der Modulneigung in der Tracker-Anlage. Die Einspeisung der gesamten erzeugten Energie (Volleinspeiseranlage) erfolgt über einen definierten Zählpunkt in das Netz der KNG-Kärnten Netz GmbH.

Nähere Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

Hierüber ordnet die Kärntner Landesregierung als Energierechtsbehörde, gemäß §§ 6, 7, 8, 10 und 11 iVm § 64 K-EIWOG - Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2011, LGBl Nr. 10/2012 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF., eine mündliche Verhandlung für

Donnerstag, 06.11.2025

an.

Verhandlungsbeginn: **09:00 Uhr,** in der Gemeinde Kappel am Krappfeld
Bahnstraße 43
9321 Kappel am Krappfeld

Gegenstand der Verhandlung wird der Antrag auf **elektrizitätswirtschaftsrechtliche** Bewilligung der PV-Freiflächenanlage sein.

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach vorheriger telefonischer Absprache beim Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 15 – Uabt. Energierecht und Energieförderung, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt, 1. Stock, Zimmer Nr. 145, Einsicht genommen werden.

Persönlich zu laden sind der Antragsteller, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll, und die Eigentümer der an die Grundstücke gemäß § 8 Abs 2 lit. b K-EIWOG unmittelbar angrenzenden Grundstücke, für die Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a eintreten können.

Die Parteien und Beteiligten werden somit eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Nachbarn (§ 8 Abs. 3 K-EIWOG), die spätestens in der mündlichen Verhandlung begründete Einwendungen gegen die Errichtung oder Änderung der Erzeugungsanlage hinsichtlich des Schutzes der gemäß § 10 Abs. 1 lit. a wahrzunehmenden Interessen erheben, können Parteistellung erlangen.

Nachbarn sind alle Personen, die wegen ihres räumlichen Naheverhältnisses zur Erzeugungsanlage durch deren Errichtung, Bestand oder Betrieb gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Erzeugungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonstigen in Schulen ständig beschäftigten Personen (§ 8 Abs. 3 K-EIWOG). Unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen (§ 10 Abs. 2 K-EIWOG).

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idgF, zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Energierechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung *oder* während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens bei der Verhandlung selbst vorgebracht oder spätestens am Tag vor der Verhandlung schriftlich bei der Behörde eingebracht werden, im gegenständlichen Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern oder zu verhindern.

Hingewiesen wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz AVG idgF, darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage – www.ktn.gv.at – unter „Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Mag^a. Sandra Titze**